Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cancrin, Franz Ludwig <<von>>,

Franz Ludwig von Cancrin Ihro Russisch-Kaiserlichen Majestät Collegienrathes und Directors der starajarusischen Salzwerke, der kaiserlichen freien ökonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg, der fü rstlich-heisischen [!] Akademie der Wissenschaften zu Giesen, und der naturforschenden Gesellschaft zu Berlin Mitgliedes Abhandlung von dem

Giesen 1788

A.hydr. 24
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10059795-3
VD18 11314672

A. Hydr.
24

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Franz Ludwig von Cancrin

Ihro Russisch-Kaiserlichen Majestät Collegienrathes und Directors der starajarusischen Salzwerke, der kaiserlichen freien ökonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg, der fürstlich-hessischen Akademie der Wissenschaften zu Giesen, und der naturforschenden Gesellschaft zu Berlin Mitgliedes

Kleine technologische Werke.

Zweiter Band.

Mit 12 Kupfertafeln.

Giesen, bei Krieger dem jüngern

1788.

Der

Allerdurchlauchtigsten

und grosmächtigsten

Kaiserin und Frau,

Frau

Catharina II,

Kaiserin und Selbstherrscherin

von ganz Rusland,

von Moskau, Kiew, Wladimir, Nowgorod, Zarin von Kasan, Zarin von Astrachan, Zarin von Sibirien, Zarin des Taurischen Chersones, Frau zu Pskow und Großfürstin von Smolensk, Fürstin von Esthland, Liefland, Karelien, Twer, Jugorien, Permien, Wätka, Bolgarien und andere Länder; Frau und Großfürstin von Nowgorod des nieden Landes, von Tschernigow, Räsan, Polozk, Rostow, Jaroslawl, Beloosero, Udorien, Obdorien, Kondien, Witepsk, Mstislawl, der ganzen nördlichen Gegend Gebieterin, und Frau des Landes Iwerien, der Kartalinischen und Grusinischen Zaren und des Kabardinischen Landes, der Tscherkasischen und GebürgFürsten und anderer Erbfrau und Beherrscherin,

meiner

allergnädigsten Kaiserin

und Frau.

Vorrede.

Ich habe in der Vorrede zu dem ersten Bande meiner kleinen technologischen Werke versprochen, daß ich diese Schriften weiter forsezzen wolte. Bei meiner iezzigen Muse erscheint daher der zweite Band dieser Werke.

Es enthält solcher drei Abhandlungen, die erste von einer Fruchtriege, die andere von dem Bau der Wehre, und die dritte von dem Recht des Eich- oder des Sicherpfahles. Mich dünkt, daß diese Materien vor den einen, und andern meiner Mit-

bürger

bürger ganz erheblich wären, weil sie sehr gemeinnüzzig sind, und weil eben darüber in einzeln zusammenhängenden Abhandlungen noch sehr wenig vollständiges im Druk heraus gekommen ist.

Wenn ich mir nicht zu viel schmeichle: So habe ich auch in diesem Bande mit Theorie, Sachkentniß, und genugsammer Erfahrung geschrieben, und mich dabei aller Orten an eine sehr grose Deutlichkeit gehalten, bei alle dem aber habe ich keinen zur Sache gehörigen Umstand übergangen.

Die Kupfer, welche mir bei der ein und andern Abhandlung nötig schienen, sind auserdem so deutlich, als vollständig, und bilden iede Sache, die sie vorstellen sollen, nach ihrem wahren Aussehen ab, es gehet also solchen, damit ich iedem meiner Leser recht faslich werde, an der Vollkommenheit

menheit nichts ab. Zugleich sind auch solche sehr genau, nach dem ihnen beigefügten Maasstab, entworfen, und kan also ieder, welcher ein Gebäue darnach aufführen will, die Maasen der dabei vorkommenden Dinge ganz genau messen.

Fehler mögen in diesem Werkgen, bei meinen übrigen Geschäften, immer mit untergelaufen sein, wer aber billig denkt, der wird nicht von einem kleinen Fehler auf die Vernichtung der ganzen Sache schliesen, doch zu Zeiten ist dieses der Fall übelgesinter Herzen!

So bald es meine übrige Geschäfte zu lassen: So erscheint auch der dritte Band dieser Schriften, und hoffe ich auch darinn verschiedene Abhandlungen bekant zu machen, worüber wir noch nicht so viel im Druk aufweisen können, und wobei ich

aus Sachkentnis, und Erfahrung dieses und ienes Neue sagen kan. Doch darüber mag das unparteiische Publikum urteilen, deme ich mich hierinn gern unterwerfe. Denn auch ich bin voll Fehler, und Schwachheiten.

Das ist alle das, was ich bei diesem Bande dieser meiner geringen Arbeiten zum voraus erinnern wollen, und empfehle ich mich damit der Gewogenheit meiner Freunde. Giesen den 10ten Merz 1788.

der Verfasser.

Vorrede.

Ueber das Recht des Eich= oder Sicherpfahles ist noch sehr wenig geschrieben, und das vermuthlich um deswillen, weil man dabei so wol der Rechte, als der Hydrotechnik kundig sein muß.

Ich habe noch in meinen deutschen Diensten manche Commission über diese und iene Streitigkeiten, wegen des Eichpfahles gehabt, und der Schlagung des ein oder andern Pfahles bald als Commissarius, bald aber als Zuschauer beigewohnet. Ich glaube also, daß ich, so wol mit der nötigen Einsicht in die Gesezze, als die Hydrotechnik, über diese Materie noch so etwas Brauchbares schrei-

ben kan, aus diesen Beweggründen angetrieben also, und da ich schon eine ganz vollständige Abhandlung vom Wehrbau, worauf ich mich hier beziehen kan, abdrukken lassen, liefere ich dann hiermit dem Publiko auch diese Abhandlung von dem Rechte des Eich- oder Sicherpfahles in die Hände.

Hoffentlich wird man darinn gewahr werden, daß ich zugleich mit Sachkentniß, und Erfahrung geschrieben, auch diese Materie so ganz deutlich, und vollständig auseinander gesezt habe. Wenigstens dünkt mich, daß einige Schriftsteller mit etwas Verwirrung über diese Sache geschrieben hätten, besonders die, wovon Estor in seiner bürgerlichen Rechtsgelahrtheit der Teutschen, nur allein ausgenommen ist, welche zwischen dem Wehr- und dem Mühlenfachbaum, und den auf ihre Höhen geschla-

schlagenen Eichpfählen gar keinen Unterscheid machen, sondern nur allein den Mühlenfachbaum mit seinem Eichpfahle erklären, und dann darauf ihren Vortrag einrichten, der doch meistenteils den Wehrfachbaum, den darauf geschlagenen Eichpfahl, und die dadurch bestimte Höhe des Wehres bezwekket. Durch dergleichen Schriften wird dann freilich mancher Richter, bei diesem und ienem Rechtsfalle, ganz irre, weil dabei meist nur von dem über den Eichpfahl des Wehres erhöheten Wehrfachbaum die Rede ist, der Schriftsteller aber nur den Mühlenfachbaum mit seinem Eichpfahle erklärt.

Alle diese Verwirrungen habe ich, wie ich mir wenigstens schmeichle, zu vermeiden, und alle bei dem Eich- oder Sicherpfahle vorkommende Fälle ganz genau zu unterscheiden gesucht. Ich habe mich au-

serdem aber auch auf das Verfahren bei den, bei einem solchen Pfahle vorkommenden Fällen eingelassen, doch habe ich, der Ueberschrift dieser Abhandlung gemäs, keine solche Dinge mit untergemischt, die in ein anderes Fach des Mühlenrechts einschlagen, das ich mir in einem kurzen System noch bearbeiten zu können recht sehr wünsche.

Habe ich nun mit dieser Abhandlung den Richtern, die mit den Streitsachen der Eichpfähle zu thun haben, und manchen habe ich über eine deutliche Anleitung zu der Kentnis des Eichpfahles klagen hören! einen geringen, aber doch wolgemeinten Dienst geleistet: So ist meine ganze Absicht erreicht. Giesen den 6ten October 1787.

Abhandlung
von dem Rechte des Eich= oder Sicherpfahls.

Einleitung.

§. 1.

Ich werde in dieser Abhandlung von dem Rechte des Eich= oder Sicherpfahles, mein Augenmerk auf fünf sehr wesentlich von einander unterschiedene Dinge richten, und die betreffen, in der Allgemeinheit gesprochen:

1. Den Ursprung, Begrif, und die Beschaffenheit des Eich= oder Sicherpfahles, und den daher bestimten Fall der Mühlen;

2. Die Schlagung eines Eich- oder Sicherpfahles, und die Untersuchung eines alten Pfahles;
3. Die Verfälschung des Sicherpfahles, und Fachbaumes, und wie solche bestraft wird?
4. Die Misbräuche, Beeinträchtigungen, und Verfälschungen, welche die Müller bei ihren Mühlen, in Rüksicht auf den Sicherpfahl begehen; und dann
5. Die gerichtliche Erkentnis in Sachen des Sicherpfahles.

Es ist die eine von diesen Materien so wichtig, wie die andere, und darum will ich iede besonders, und das zwar so vollständig, wie möglich, in den folgenden Kapiteln abhandeln, mich aber doch aller Orten der Kürze bedienen.

Das erste Kapitel

von dem Ursprung, und Begrif, auch der Beschaffenheit des Eich- oder Sicherpfahles,

pfahles, und dem daher bestimten Falle der Mühlen.

§. 2.

Gewinnsucht, diese so unversiegliche Quelle des menschlichen Elends, ist ohne Zweifel auch die Ursache, warum die Obrigkeiten schon in den ältern Zeiten, aber wahrscheinlich erst nach der Erfindung der Wassermühlen, denn aus den Zeiten des Justiniani ist uns nichts von dem Fachbaum und Sicherpfahl übrig geblieben, den Müllern gewisse Gränzen vorschreiben musten, über die solche das Wasser, das ihre Mühlen treibet, durch die bekanten Wehre, oder Wühre, nicht in die Höhe stauen solten, damit solche, um eines grösern Gewinstes willen, die Güterstükke, die an den Flüssen liegen, woraus sie ihr Wasser nehmen, nicht überschwemmen, und verderben, auch den über, und unter ihnen liegenden Müllern nicht bald diesen, und bald ienen Schaden zufügen mögten (§ 1 Zif. 1). Und doch stehet diesem Uebel, so gros es auch ofte, gegen ienen kleinen Gewinst, ist, kaum durch die besten Vorkehrungen zu be-

gegnen: Denn die spitzfindigen Erfindungen übelgesinnter Müller nehmen nie ein Ende, und wenigen Richtern ist die Hydrotechnik so eigentlich bekant.

§. 3.

Zwei Misbräuche, auser denen, die ich noch im vierten Kapitel vortrage, sind es vornehmlich, wodurch die Müller ihren Mitbürgern so vielen Schaden zufügen, und die bestehen:

1. In einem zu hoch gebaueten Wehre; und dann

2. In den zu hoch gelegten Schleusen vor dem Mühlgerinne.

Eben diese Gegenstände nun sind es, wobei man den Müllern gewisse Gränzen vorgeschrieben hat (§. 2), die ich dann in den folgenden §§. genauer erklären will.

§. 4.

Es leuchtet von selbst ein, daß wenn ein Wehr, oder Wühr (§. 2), es bestehe nun solches aus einem eigentlichen Wehre, einem Ueberfalle, oder einem aus Schleusen zusammen-

sammengesezten Wehre, wobei die höchste Oberfläche der Schuzbretter, die Höhe des Wehres bestimt a), mit seiner Oberfläche zu hoch gelegt wird (§. 3 Zif. 1), alsdann auch dem Obermüller, dem ersten Müller über diesem Wehre, das Wasser unter seine Mühlräder gestauet, oder so genantes Hinter- oder Schwellwasser, wobei die Mühlräder im Wasser baden, verursacht, dem Untermüller, dem ersten Müller unter diesem Wehre, aber das Wasser aufgehalten, und dann bei alle dem auch noch bei ieder kleinen Fluth die Gegend an eiuem Flusse, worinn dieses Wehr gebauet ist, überschwemt werden müsse b).

a) Meine Abhandlung vom Wehrbau §. 23, 25, 39, 47, 69, 77 und 82.

b) Nochdieselbe §. 19, 33, 44, 63, 74, 81 und 83.

§. 5.

Um nun diese Uebel zu verhüten: So wird von der Obrigkeit bestimt, wie hoch die Oberfläche des Wehres gelegt werden soll?, die bei hölzernen Ueberfallwehren

ren in der Oberfläche der Wehrlatte, des auch so genanten Fach- Fug- Wehr- oder Mahlbaums, bei steinernen Ueberfallwehren aber in der höchsten Fläche der Oberfläche der Krone, bei allen Wehren aber, die aus Schleusen zusammen gesezt sind, in der höchsten Oberfläche der Schuzbretter bestehet a), welches leztere ich dann in dieser Abhandlung ein für allemal erinnert haben will.

a) Meine Abhandlung vom Wehrbau §. 49 Buchstaben a, b, §. 77 Zif. 20, und §. 39, 69 und 82.

§. 6.

Damit man aber zu allen Zeiten ein sicheres Merkmal haben möge, wie hoch die Oberfläche eines Wehres liegen, und das Wasser gestauet werden dörfe, um bei ieder Streitigkeit untersuchen zu können: Ob auch das Wehr noch seine gesezmäsige Höhe habe? So ist man auf die Erfindung gekommen einen Pfahl, nicht weit von den Wehren zu sezzen, dessen oberste Fläche mit dem §. 5 gedachten Fachbaume in einem wasser-

rech-

rechten Stande, oder in einer Horizontalfläche liegt, und diesen Pfahl nennt man den Eich-, Sicher-, Heeg-, Mahl- oder Mühlpfahl, auch den Marquer a), den man, wie unten §. 12 und 13 vorkomt, von dem Eich- oder Sicherpfahl des Mühlenfachbaums, in welchem Verstande Biler und Polak, auch Weber und Beyer vom Fachbaum und Sicherpfahl reden b), sehr wol unterscheiden muß.

a) Joh. Georg Estors bürgerliche Rechtsgelahrtheit der Teutschen. Theil I §. 2394, 2395, 2399, 2400, 2404, 2405, und Theil III. §. 2393.

b) D. Joh. Math. Biler tract. iuridica de arbore et palo mol. Cap. I. §. I. II. & III. Polaks Math. foren. Seite 372, 373 und 405. Sam. Reinh. Webers dissertatio inauguralis iurid. Iura molendinorum exhibens part. II. §. II. et III. Joh. Math. Beyers theatrum machinarum molinarium part. I. Cap. III. §. III, IV, V, VI et VII, part. I. Cap. VI. §. XIV.

§. 7.

Man sezt einen solchen Eichpfahl in eine, in die Erde gemachte Grube, und das

um

um deswillen, damit er weder durch Bosheit, Frevel, und Eigennuz, noch auf irgend eine andere Art, so leicht beschädiget, und verändert werden könne, aber sehr nahe an das Wehr, an einen Ort, wo so leicht nicht gegraben wird, und das alles in Beisein vieler junger Leute, damit solcher immer wieder gefunden werden könne, wovon dann §. 27 mehr folgt.

§. 8.

Es bestehet dieser Eichpfahl aus einem festen, gemeiniglich eichenem Holze, das in der Erde nicht so leicht verfault. Er ist 10 bis 12 Zoll breit und dik, und 3 bis 4, auch 5 Fus lang. Er hat unten ein 5 bis 6 Fus langes hölzernes Kreuz, damit er sich in der Erde nicht sezzen könne, auch zuweilen, eine lange, oft mit Eisen vorgeschuhete, Spizze, oder es stehet dieses Kreuz, damit es sich nicht sezze, auf einer Schwelle mit Pfählen. Auch legt man auf das Kreuz schwere Steine, damit es weder gehoben, noch verrukt werden könne. Es befindet sich auserdem oben in diesem Pfahle, dessen Ober-

fläche

fläche mit Eisenblech, oder Kupfer bedekt ist, worinn dann zuweilen der Nahme des Eigenthümers der Mühle gestochen wird, ein starker, im Kopfe bei $2\frac{1}{2}$ Zoll breiter, und $1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$, auch $1\frac{3}{4}$ Zoll hoher eiserner Nagel, der eine $1\frac{1}{2}$ Fus lange Feder hat, womit er dann in dem Eichpfahle befestiget ist. Die Oberfläche des Kopfes von diesem Nagel nun ist, damit er nicht roste, nicht selten, wenn dieser Kopf nicht ganz aus Kupfer bestehet, mit Kupfer beschlagen, und neben diesem, dem Hauptnagel, befinden sich dann auch noch die kupfernen Seitennägel, womit die eben gedachte Platte aufgenagelt wird. An vielen Orten befindet sich auch noch oben an einem solchen Pfahle ein hölzernes Kreuz, damit sich solcher um desto weniger sezzen, und dadurch die Höhe des Wehres unrichtig, und zweifelhaft werden könne a). Aber so ganz genau läst sich dieses nicht vermeiden, und oft müssen daher die Eichpfähle an einem ganzen Strohme untersucht werden, wenn man entscheiden will, ob ein Pfahl noch in seiner anfänglich gesezlichen Höhe stehe?

a) Jo. Math. Biler tract. iur. de arbore et pa-

lo

lo molinario C. II. §. IV. Estors bürgerliche Rechtsgelahrtheit der Deutschen Th. I. §. 2408.

§. 9.

Weil die Oberfläche dieses Pfahles mit der Oberfläche des Wehrfachbaumes, oder der Wehrlatte in einem wasserrechten Stande liegen muß (§. 6): So sezt man diesen Pfahl so in die für ihn gemachte Grube in die Erde (§. 7), daß die Oberfläche des Kopfes des eben gedachten Nagels mit der Oberfläche der Wehrlatte ganz genau in einer Horizontalfläche liegt, und will daher die Observanz, daß, wenn das Wasser gerade in dieser Oberfläche stehet, eine Biene noch auf dem Kopf des Nagels sizzen, sich darauf erhalten, und ohne die Flügel und Füse zu benezzen, von dem Wasser trinken könne a. Indessen pflegt man doch gemeiniglich die Oberfläche dieses Kopfes einen Zoll tiefer zusezzen, als die Oberfläche des Fachbaums, oder der Wehrlatte auf dem Wehre, weil das Wasser an diesem Baume mit der Zeit etwas wegfrist, es heist aber die-

ser

ser Zoll, der Erb= Nehr= oder Zehrzoll b), der aber bei steinernen Wehren, es sei dann, daß solche hölzerne Wehrlatten haben, nicht statt findet c).

a) Joh. Georg. Liebknecht de iis, quae circa palos terminales aquarum et molendinorum ex arte cognitu necessaria et aequa sunt Cap. II. §. VIII. Joh. Georg Estors bürgerliche Rechtsgelahrtheit der Teutschen Th. I. §. 2395.

b) Polaks Math. for. Seite 406. Joh. Math. Biler tract. iurid. de arbore et palo mol. Cap. II. §. VII. et VIII.

c) Johann Georg Estors bürgerliche Rechtsgelahrtheit der Teutschen Th. I. §. 2396.

§. 10.

So wol bei der Sezzung, Stosung, oder Schlagung eines neuen, als der Untersuchung eines alten Eichpfahles, ob er nemlich noch in der gesezlichen Höhe stehe? gebraucht man eine schon im gemeinen Leben bekante Wasser=, Sez=, oder Bleiwage, und unterscheidet sich solche, um mehrerer Richtigkeit willen, nur darinn von andern, daß

der Steg, worinn das Loth hängt, auf der hohen Kante, und der Mitte einer eigenen, gegen 10 Fus langen, 1½ Zoll dikken, und 5 Zoll breiten Latte, von dörrem Holze befestiget, also diese Sezwage viel grösser ist, als die, welche sich gewöhnlich die Handwerker bedienen. Mit dieser Sezwage nun wiegt man stets wasserrecht, oder horizontal von der Oberfläche der Wehrlatte, bis auf die höchste Fläche des Kopfes vom Eichpfahl, der eigentlich bestimt, wie hoch das Wasser gestauet werden muß, oder wiegt auch, welches einerlei ist, von der Oberfläche des Kopfes dieses Pfahls, bis auf die Oberfläche des Fachbaums, und wenn beide in einer Horizontalfläche liegen (§. 6), so daß der Fachbaum des Wehres nur 1 Zoll höher liegt, das ist seinen Zehrzoll hat (§. 9): So befindet sich der Fachbaum in seiner gesezlichen Höhe.

§. 11.

So sehr auch durch diese gesezliche Bestimmung der Höhe eines Wehres allen zu besorgenden Ueberschwemmungen, und Schä-

den

den der Ober = und Untermüller vorgebeugt wird; So kan dem ohngeachtet doch auch noch dadurch diesen Müllern sehr geschadet werden, wenn die Schleusen oder Schuzbretter, wodurch das vor einem Wehre gestauete Wasser in die Mühlgerinne oder Bäderiche gelassen wird, zu hoch gelegt werden (§. 3 Zif. 2): Denn diese Schleusen sind alsdann, wie Grunddämme anzusehen, die unter dem Spiegel des Wassers liegen, und den schnellern Abzug des Wassers verhindern a). So bald aber dieses geschiehet: So wird auch das Strohmbett über dem Wehre versändet, oder verschlämt, und dieses so wohl, als selbst die zu hoch gelegten Schleusen, die das Wasser zu hoch in die Höhe treiben, verursachen dann beides, Ueberschwemmungen, und Hinter = oder Schwellwasser für den Obermüller (§. 4).

a) Johann Esaias Silberschlags Hydrotechnik §. 593, 594 und 595.

§. 12.

Damit nun auch hierinn den Müllern eine Gränze fürgeschrieben werde: So bestimt die

Obrigkeit, wie viel bei einer unterschlächtigen Mühle die Oberfläche der Schwelle in dem Bette, oder Heerde der Schleusen, worauf die Schuzbretter dieser Schleusen aufstehen, und welche Schwelle immer in diesem Heerde die höchste ist, und ebenwol, weil auf ihr die Fache des Mühlengerinnes abgeteilt sind, der Fachbaum genent wird (§. 6), der aber der Mühlenfachbaum, auch der Grund- oder Spuntbaum, und die Hauptschwelle heist, tiefer, als die Oberfläche des Fachbaumes in dem Wehre, der Wehrlatte (§. 5), oder des Wehrfachbaums a) liegen soll, diesen Unterschied der Höhe aber zwischen dem Wehr- und dem Mühlenfachbaum nent man gemeiniglich den nassen Fall b). Es wird dieser Fall mehrenteils auf dem eben gedachten Mühlenfachbaum gemessen, so, daß man die darüberstehende Wasserhöhe bei fliesendem Wasser mit einem Maasstabe misset, und es hat der nasse Fall seine volle Höhe, wenn der Spiegel des Wassers, der immer die Höhe des gespanten Wassers bestimt, und der

Wasser-

Wasserstand heist, mit der Oberfläche der Wehrlatte streicht.

Bei den Oberschlächtigen Mühlen, wobei die Mahlgerinne über den Rädern liegen, wird eben so bestimt, wie tief der Mühlenfachbaum, unter der Oberfläche der Wehrlatte, oder des Wehrfachbaumes liegen, das ist wie viel Fall der Mühlgraben haben soll, der dann auch gesezlich, aber freilich nach der verschiedenen Beschaffenheit des Erdreichs sehr unterschieden bestimt ist, meist aber hat ein solcher Graben in rizzigem, oder klüftigem Gebirge, welches das Wasser leicht durchläst, auf 6 Ruthen Länge 1 Zoll c), oder auch wol auf 100 Fus Länge nur 1 Zoll Fall d). Es ist bei diesen Mühlen der Mühlenfachbaum immer der erste Querbalken an dem Mühlgraben von dem Gerüste, worauf das Mahlgerinne liegt, und ist hierbei der Unterschied, um wie viel dieser der Mühlenfachbaum niederer liegt, als wie der Wehrfachbaum oder die Wehrlatte, der nasse Fall.

a) Meine Abhandlung vom Wehrbau §. 39

Buchstaben e, f. Joh. Georg Estors bürgerliche Rechtsgelahrtheit der Teutschen Th. I §. 524, 525, 526, 2394, und 2400, Th. III §. 2393.

b) Joh. Georg Estors bürgerliche Rechtsgelahrtheit der Teutschen Th. I §. 2407 und 2409.

c) Io. Math. Biler tract. iurid. de arbore et palo mol. Cap. I. §. V.

d) Polaks Math. for. Seite 377.

§. 13.

Man schlägt auch neben den **Mühlenfachbaum** einen **Eich-** oder **Sicherpfahl**, eben so, wie vorhin, wovon dann die Oberfläche des **Nagels** mit der Oberfläche dieses Fachbaums in einer Höhe liegt, doch läßt man auch hierbei einen Zehrzoll zu (§. 9), und nent, zum Unterschiede, den Eichpfahl, der auf die Wehrhöhe geschlagen worden, nicht selten den **Wehr-**, diesen aber, den man auf den **Mühlenfachbaum** schlägt, den **Mahl-** oder **Mühlenpfahl**, es kommen indessen bei dem leztern nicht so viele Streitsachen vor, als wie bei der Höhe des Wehres a), da schon

aus

aus der durch den Sicherpfahl des Wehres bestimten Höhe des Wehres, und dem nassen Fall, oder dem Unterschiede, um wie viel der Mühlenfachbaum tiefer, als der Wehrfachbaum, oder die Wehrlatte liegen soll, gefunden werden kan, ob der Mühlenfachbaum seine gesezliche Höhe habe, inzwischen unterscheiden viele Schriftsteller beide Arten von Fachbäumen und Sicherpfählen nicht, sie reden gemeiniglich nur von dem Mühlenfachbaum, und dem ihm zugehörigen Sicherpfahl, und das macht dann freilich manche Verwirrung, besonders zwischen den hierinn etwa unerfahrnen Richtern, und den Kunstverständigen, die sich dann beide nie recht verstehen.

Beide der Wehr- und der Mühlenfachbaum müssen auserdeme, dem Gesezze nach, stets wasserrecht, sezwägig, oder horizontal, das ist ganz nach der Bleiwage liegen, damit dadurch das Wasser in gleicher Höhe gespant werde b).

a) Joh. Georg Estors bürgerliche Rechtsgelahrtheit der Teutschen Th. I §. 526, 2399

und 2400. Io. Math. Biler tract. iurid. de arbore et palo mol. Cap. II §. IX, Io. Georg Liebknecht de iis, quae circa palos terminales aquarum et molendinorum, ex arte cognitu necessaria et aequa sunt Cap. II §. VII. Io. Math. Beyers theatrum machinarum molinarium part. I. Cap. III §. 3, part. I Cap. VI §. XIV.

b) Joh. Georg Estors bürg. Rechtsgel. der Teutschen Th. I §. 526.

§. 14.

So, und wie in den vorhergehenden §§. gelehrt worden, bestimmen die Gesezze, wie hoch ein Müller, so wol bei einer ober-, als unterschlächtigen Mühle die Wehrlatte, oder den Wehrfachbaum, der die Höhe des Wehres bestimt, dann aber auch den Mühlenfachbaum, der die Höhe des Mahlgerinnes vorschreibt, legen dürfe? Noch aber ist auch, so wol bei den ober- als unterschlächtigen Mühlen, zu bestimmen nötig, wie vielen Fall dann eigentlich eine Mühle haben, das ist, wie tief der Spiegel des unter den Mühlrädern liegenden Wassers unter dem Mühlenfachbaum liegen soll, wenn die-

ser,

ser, der Spiegel dieses Wassers, mit dem Wehrfachbaum des Untermüllerwehres streicht? damit der Besizzer dieser Mühle einen für immer bestimten Wasserfall habe, und man im nötigen Fall beurtheilen könne, ob er den Wehr- oder Mühlenfachbaum erhöhet, oder wie man sagt aufgebauet, oder überbauet habe? wodurch er dann Ueberschwemmungen, und Hinterwasser bei der Obermühle verursacht (§. 4); oder ob er zu wenig Fall, und der Untermüller überbauet? oder ob er, wenn keins von beiden statt finden, den gesezlichen Wasserfall habe? den man dann, zum Unterschiede des nassen Falles (§. 12), gemeiniglich den trokkenen Fall zu nennen pflegt, und der eigentlich anzeigt, um wie viel, der gedachte Spiegel des Wassers dem Mittelpunkt der Erde näher ist, als die Oberfläche des Mühlenfachbaums. Bei den oberschlächtigen Mühlen begreift man gemeiniglich unter dem Wort Fall, oder Gefälle beiden, den nassen (§. 12), und trokkenen Fall zugleich, den ich anders wo abzuwiegen lehre a), indessen verstehet man

aber auch nicht selten unter dem Wort Gefälle den eben gedachten trokkenen Fall.

Von dem Wasserbau bei den Mühlen, der mit dem bei den Bergmaschinen einerlei ist, handele ich übrigens in meiner Bergmaschinenkunst, und muß ich noch bemerken, daß bei den oberschlächtigen Mühlen niemals so vieler Streit vorfält, als wie bei den unterschlächtigen, weil iene gemeiniglich an kleinen Flüssen liegen, die wenig Ueberschwemmung verursachen, und weil dabei der Fall nicht so rar ist, eben daher komt es aber auch, daß die Schriftsteller bei der Materie, die ich in dieser Abhandlung bearbeite, meist nur die unterschlächtigen Mühlen bezwekken.

a) Meine Markscheidekunst §. 1033 und 1039. Meine vermischte Schriften vierte Abhandlung §. 5.

§. 15.

Weil der Spiegel des Wassers unter den Mühlrädern bei kleinem Wasser, einem Wasser, dessen Spiegel nicht mit der Oberfläche der Wehrlatte streicht, sondern

unter

unter ihr stehet (§. 12), das dann an einigen Orten Heegewasser heist, niederer, bei grosem Wasser aber, wobei das Wasser über die Oberfläche des Wehres fält, also der Spiegel des Wassers höher, als diese Fläche liegt, stets höher ist: So ist auch, so wol bei ober-, als bei unterschlächtigen Mühlen der nasse Fall bei kleinem Wasser kleiner, bei grosem aber gröser, als der gesezliche (§. 12); der trokkene Fall hingegen ist bei ienem Wasser, wobei sich der Spiegel des Wassers unter den Mühlrädern senkt, gröser, bei diesem Wasser aber, wobei sich der Spiegel des Wassers unter diesen Rädern erhebt, kleiner, als der gesezliche, und ist bei beiden Wassern der Unterschied im nassen und trokkenen Fall so verschieden, als unterschieden dabei die Wasserhöhe ist. Der wahre und gesezliche nasse und trokkene Fall, wornach die Müller ihre Wehre, und die Höhe ihrer Mühlräder richten müssen, ist dabei inzwischen immer der, welcher im 12 und 14 §. erklärt worden.

Den

Den trokkenen gesezlichen Fall nun findet man, wenn man bei ober-, wie bei unterschlächtigen Mühlen, zu der Zeit, wenn der Spiegel des Wassers mit der Wehrlatte des Untermüllerwehrs streicht, von eben diesem Spiegel unter den Rädern, bis auf die Oberfläche des Mühlenfachbaums mit einer Bleiwage den Fall abwiegt (§. 10).

Bei kleinem Wasser, und den unterschlächtigen Mühlen hingegen, wo der Spiegel des Wassers nicht mit der Wehrlatte streicht, also der nasse Fall nicht auf dem Mühlenfachbaum gemessen werden kan (§. 12), findet man den wahren und gesezlichen nassen Fall, wenn man die Höhe des auf dem Mühlenfachbaum stehenden Wassers, und die Höhe, um wie viel die Wehrlatte höher stehet, als der Spiegel des vor ihm stehenden Wassers, zusammen addirt; man findet aber auch diesen, den gesezlichen und wahren nassen Fall bei den oberschlächtigen Mühlen, wenn man den Fall von der Oberfläche der Wehrlatte, bis

auf

auf die Oberfläche des Mühlenfachbaums abwiegt.

§. 16.

Es ist nicht genug, daß der Wehr- und der Mühlenfachbaum ihre gesezliche Höhe haben, und beide der nasse und trokkene Fall gehörig bestimt sind (§. 12, 13 und 14), sondern die Obrigkeit muß zugleich auch die Länge des Wehres bestimmen: Denn wird das Wehr verkürzt, und kürzer als die Strohmbahn; So stauet sich das Wasser bei den geringsten Fluthen zurük, und verursachet Ueberschwemmung, und Hinter- oder Schwelwasser bei der Obermühle, (§. 4). Ist solches im Gegenteil zu lang; So wird dadurch bei wachsendem Wasser dem Untermüller, wobei der Müller dieses Wehres eine Menge Wasser samlet, das Wasser aufgehalten a). Auserdem allen ist aber auch nötig, daß, um die Wehrhöhen desto besser beurteilen zu können, die Höhe der Wehre des Ober- und Untermüllers gegen einander abgewogen, und dann die Höhe der Mühlräder, damit kein Müller seine Räder erhöhen, und

dann

dann boshafter weise über Schwellwasser klagen könne, bestimmt werde. Eben so ist dann auch erforderlich, daß die Zahl dieser Räder, die Länge und Weite des Wasserbetts vor dem Mühlenfachbaum, und dann die Weite, und Zahl der Fache im Mühlgerinne, oder Bäderiche, damit davor kein Schwellwasser entstehe, von Obrigkeitswegen fest gesezt werde b). Sonst muß auch, aus der eben gedachten Ursache bestimt sein, ob, und mit welchen Rädern, oder Gängen der Müller zur Fluthzeit mahlen, und welche Schüzzen er zustellen, oder ziehen, ja wie viel das Wehr bei seichtem Wasser trokken liegen, und wie hoch das Schuzbrett im Fluthgang sein soll?

a) Johann Esaias Silberschlags Hydrotechnik § 642 in der Anmerk.

b) Johann Georg Estors bürgerliche Rechtsgelahrtheit der Teutschen Th. I. §. 2406.

§. 17.

Aus dem, was in dem 15 und 16 §. gesagt worden, und da der nasse und trokkene Fall bei kleinem, und grosem Wasser so gar

sehr

sehr unterschieden ist, ist dann auch klar, daß, wenn man den Fall einer Mühle untersuchen will, solches bei kleinem Wasser, der auch so genanten Hegezeit, und zwar zu zweimal geschehen müsse a), wo möglich dann, wenn der Spiegel des Wassers mit den Oberflächen der Wehrlatten streicht (§. 14): Und ist das nicht, und dieser Spiegel stehet niedriger, als diese Oberflächen; So muß man diesen Unterscheid so, wie man ihn auf dem Untermühlenwehr gefunden, von dem abgewogenen trokkenen Fall einer Mühle abziehen, da man dann, wenn der Rest dem gesezlichen trokkenen Fall gleich ist, den wahren trokkenen Fall bekomt (§. 14 und 15), den wahren nassen Fall einer Mühle hingegen erhält man, wenn man den Unterschied, um wie viel das Wasser bei dieser Mühle niederer als seine Wehrlatte stehet, zu dem auf dem Mühlensachbaum dieser Mühle gemessenen nassen Fall addirt, und siehet, ob die Summe dem gesezlichen nassen Fall gleich ist (§. 12 und 15)?

a) Joh.

a) Joh. Georg Estors bürgerliche Rechtsgelahrtheit der Teuschen Th. I. §. 2403.

§. 18.

Bei diesem, dem Fall der Mühlen muß ich nun auch noch bemerken, daß wenn man die Flüsse nicht stets rein hält, und zu Zeiten von den hineingefallenen Büschen und Bäumen reiniget, auch die sich verengten Ufer absticht, und die Sandbänke, und Inseln wegschaft, dann der Strohm dadurch aufgeschwelt, und in die Höhe gestauet, also dabei die Gegend überschwemt, und den Obermüllern Schwellwasser verursacht werde (§. 4), eben dadurch geschiehet es aber auch, daß der den Mühlen uhranfänglich bestimte Fall nicht genau untersucht werden kann a). Gemeiniglich wird diese Arbeit den Unterthanen an einem Strohme, die davon gewinnen, aufgelegt b), eigentlich aber kan ihnen nur bei solchen Flüssen eine solche Arbeit zugemuthet werden, die in ihrem Eigenthume sind, nicht also von öffentlichen Flüssen, die den Landesfürsten zustehen, worauf sie dann alle Nuz-

zungen

zungen ziehen, und alle Hoheitsrechte ausüben.

a) Joh. Georg Estors bürgerliche Rechtsgelahrtheit der Teuschen Th. I. §. 2414.

b) Ebenderselbe Th. III, §. 2414.

§. 19.

Eine auserdem allen, bei den Wehren vorkommende höchstwichtige Frage ist die: Wie hoch muß dann nun eigentlich die Wehrlatte, oder der Wehrfachbaum, wornach sich der ganze Mühlenbau richtet, bei einem Wehre gelegt werden?

Es lassen sich hierbei zwei Fälle unterscheiden, und es betrift diese Frage entweder schon gebauete Wehre, oder es sollen ganz neue Wehre angelegt werden.

Ist der erste Fall: So bestimmen schon Gesezze, oder Verträge, wie hoch eine Wehrlatte liegen soll? Und weil dabei, wenn nur diese Höhe niemals in Widerspruch gewesen ist, der Müller auf die Höhe dieses Wehres schon ein wol erworbenes Recht hat; So muß dann auch diese Höhe bei allen und

jeden Streitigkeiten zum Grunde gelegt werden.

Findet hingegen der andere Fall Statt: So muß man nach der Lage und Beschaffenheit der Gegend, damit solche nicht überschwemt, auch den Müllern über und unter diesem Wehre, durch ein solches neues Werk kein Schaden zugefügt, also Niemand in seinem wol erworbenen Rechte gekränkt werde (§. 2), wol überlegen, wie hoch ein solches Wehr gebauet werden müsse, und muß man hierbei auf die Beschaffenheit der eben, oder erhaben liegenden Gegend an dem Flusse, und den Fall des Ober- und Untermüllers Rüksicht nehmen, am besten aber ist es, wenn man ein solches Wehr in seiner Höhe nach der Höhe anderer Wehre in dieser Gegend des Flusses richtet, worinn das Wehr zu liegen komt, und wo möglich dafür sorgt, daß es wenigstens noch zwei Fus unter der Oberfläche der zu beiden Seiten anstosenden Ufer liegt a). Weil indessen, bei der Anlegung eines neuen Wehres, so wol die in der Gegend dieses Wehres begüterte

Gemein-

Gemeinden, als die Ober- und Untermüller ein so groses Interesse haben: So muß die Höhe eines solchen Wehres mit Zuzieh- und Einstimmung dieser Leute bestimt werden b), und es ist besser, wenn man es, mit dem Vorbehalt, daß man solches, wenn man dessen Unschädlichkeit einsähe, durch einen Aufsaz erhöhen lassen wolle, lieber etwas zn nieder, als zu hoch bauet, das dann bei Wehren die aus Schleusen bestehen, sehr leicht geschehen kan c).

Das betraffe blos die Höhe der Wehrlatte, oder des Wehrfachbaums, eine gleiche Vorsicht mus man aber auch bei dem Mühlenfachbaum gebrauchen.

a) Meine Abhandlung vom Wehrbau §. 19.
b) Polaks Math. for. p. 405 §. 66.
c) Meine Abhandl. vom Wehrbau §. 33.

Das zweite Kapitel
von der Schlagung eines Eich- oder Sicherpfahles, und der Untersuchung eines alten Pfahles.

§. 20.

Ich werde in diesem Kapitel von der

Schlag- und Untersuchung eines Eichpfahles (§. 1 Zif. 2) zwei Materien vortragen.

1. Die Schlagung eines neuen; und dann
2. Die Aufgrab- und Untersuchung eines alten Eich- oder Sicherpfahles.

Von beiden also mehr in den gleich nachfolgenden §§.

§. 21.

Bei der Schlagung eines neuen Eichpfahles (§. 20 Zif. 1), muß man unterscheiden: Ob

1. ein ganz neuer Pfahl zu einer neu zu bauenden Mühle geschlagen; oder
2. statt eines alten, nur ein neuer gesezt werden soll?

Die Verfahrungsart ist in beiden Fällen sehr von einander unterschieden, und darum will ich iede besonders vortragen.

§. 22.

Soll ein ganz neuer Eichpfahl, zu einem neuen Mühlenwehr geschlagen, oder gestosen werden, da, wo noch niemals eine Mühle gebauet wäre (§. 21 Zif. 1): So

muß

muß solches bei nicht grosem Wasser geschehen (§. 17), und muß man dabei sein Augenmerk auf vier ganz verschiedene Materien richten:

1. Auf die Personen, welche die bei einem solchen neuen Werk vorkommende Handlungen unternehmen;
2. Auf das Interesse, welches die anliegenden Gemeinden, besond rs der Ober- und der Untermüller bei einem solchen Baue haben;
3. Auf die Sezzung, oder Schlagung des Eich- oder Sicherpfahles an und für sich selbst; und dann
4. Auf das darüber zu führende Wasserprotokoll.

In den folgenden §§. will ich alle diese Materien genau abhandeln.

§. 23.

Aus dem vorhergehenden Kapitel ist klar, daß die Sez- Stos- oder Schlagung eines Sicherpfahls eine gerichtliche Hand-

lung, dabei aber eine ganz besondere Sach-kentnis nötig ist, die nur die besizzen, welche mit der Hydrotechnik umgegangen sind. Also werden auch zu der Schlagung eines neuen Eichpfahls (§. 22 Zif. 1) zweierlei Personen erfordert:

1. Gerichtspersonen; und dann
2. Sach- oder Werkverständige (artis periti).

Von beiden also mehr in den nachstehenden §§.

§. 24.

Die Gerichtspersonen, unter deren Auctorität die Schlagung eines neuen Sicherpfahls vorgenommen wird (§. 23 Zif. 1), damit diese Handlung eine rechtliche Wirkung haben möge a), sind meist die Amtleute, in deren Gerichtszwang ein solcher Pfahl geschlagen werden soll b), und muß, dem Gerichtsbrauche nach, damit der darüber zu verfertigende schriftliche Aufsaz völligen Glauben habe, ein Actuarius der ganzen Handlung beiwohnen, und solche schriftlich verfassen. Es giebt aber auch Provinzen in Deutschland, worinn ein eigenes Wasserge-

richt

richt zur Verhandlung dieser Sache angeordnet ist, und dahin gehört das kaiserliche Reichswassergericht in der Wetterau, wovon unten §. 45 und folg. mehr vorkomt. Zuweilen geschieht es auserdem aber auch, daß besonderen Commissariis, besonders solchen, die der Rechte sowol, als der Hydrotechnik kundig sind, die Sezzung eines neuen Sicherpfahles übertragen wird, doch adhibiren auch diese kunstverständige Müller, die alle das, was nötig st, gehörig besichtigen, untersuchen, und darüber ihr Gutachten geben.

Diesemnach ist die Sezzung eines ieden Eichpfahles, und die Legung eines Fachbaumes, ohne obrigkeitliche Auctorität, ohne alle Wirkung, völlig null und nichtig, ia höchst strafbar, und es wird solche bei den Müllern gemeiniglich mit 500 Gulden bestraft c). Eben so soll aber auch bei einer gleich grosen Geldbuse dabei nicht mehr, als ein Zoll (§. 9) über die gesezliche Höhe des Wehr- oder Mühlenfachbaumes zugegeben werden d).

a) Joh. Georg Estors bürgerliche Rechtsgelahrtheit der Teutschen Th. I. §. 2397.

 b) Io.

b) Io. Math. Biler tract. iurid. de arbore et palo mol. Cap. III. §. IX. Leupolds theatrum machinarum molarium part. II. p. 190.

c) Joh. Georg Estors bürg. Rechtsgel. der Teutschen Th. I § 2415.

d) Io Math. Biler tract. iurid. de arbore et palo mol. Cap. II §. VIII, Cap. III §. III, Io. Reinh. Weber differt. inaug. iurid. iura molendinorum exhibens part. II §. III.

§. 25.

Die Sach = oder Werkverständige, welche man bei einer solchen gerichtlichen Handlung adhibirt (§. 23 Zif. 2), bestehen in einem Lande in vereideten Mühlmeistern, oder auch sogenanten Geschwornen, Mühlschauern, oder Mühlgrafen a), die bei dem kaiserlichen Wassergerichte in der Wetterau Wasserrichter heisen.

Man nimt derer gemeiniglich drei b), damit wenn zwei dissentiren, der dritte den Ausschlag gebe, und zuweilen pflegt man sie noch besonders auf eine solche gerichtliche Handlung zu verpflichten.

Diese,

Diese, die Werkverständigen, müssen dann urteilen, ob ohne Stauchung des Wassers, die aber bei kleinen Flüssen, und im Fall der Noth keine so grose Schwürigkeit macht, also ohne Ueberschwemmung, und Schaden der Gemeinden, die in der Gegend, wo eine neue Mühle gebauet werden soll, begütert sind, auch ohne Nachteil der Ober- und Untermüller, ein solches neues Werk errichtet werden könne c)? Eben diese Sachverständige müssen aber auch den nassen und trokkenen Fall (§. 12, 13, 14 und 15), nebst der Länge des Wehres bestimmen (§. 16), den Eichpfahl abwiegen, und dann diesen so sezzen, daß er mit dem Wehrfachbaume gleich hoch stehet, das die Eiche, oder Eichgebung heist d), kurz alle das verrichten, was zu dieser Kunst gehöret.

Wird daher eine solche gerichtliche Handlung, oder irgend eine andere Visitation der Mühlen, ohne Zuziehung, solcher Werkverständigen vorgenommen e: So ist solche in sich nichtig, und der Richter macht sich einer Nichtigkeit schuldig.

a) Io. Math. Biler tract. iurid. de arbore et palo mol. Cap. III §. IX.

b) l. 17 ff. de recept., et qui arbitr. recept.

c) Johann Georg Estors bürgerliche Rechtsgelahrtheit der Teutschen Th. I. §. 527, und Th. III §. 2368. D. Io. Math. Biler tract. iurid. de arbore et palo mol. Cap. II §. V.

d) Johann Georg Estors bürgerliche Rechtsgelahrtheit der Teutschen Th. I. §. 2406.

e) Io. Math. Biler tract. iurid. de arbore et palo mol. Cap. II §. VIII, Cap. III §. III.

§. 26.

Bei einem ieden neuen Mühlenbau haben die Gemeinden, welche an dem Strohme begütert sind, woran eine solche Mühle gebauet werden soll, ein Interesse (§. 22 Zif. 2), weil, wenn man die Wehre zu hoch legt, dann die Güter zu ofte überschwemt werden, eben so kan aber auch durch eine solche Mühle, wenn sie zwischen zwei Mühlen zu stehen komt, den benachbarten Müllern, dem Ober- und Untermüller sehr vieler Schaden geschehen. Also ist es der Gerechtig- und Billigkeit gemäs, daß diese zu der Sache eingeladen, notdürf-

tig

rig gehört, und das ganze Werk mit ihrer Einstimmung eingerichtet werde a). Es ist dabei aber auch nötig, daß man sich nach der Höhe anderer in einem solchen Strohme, und in einer eben so beschaffenen Gegend liegenden Wehre richtet (§. 19).

Findet man indessen bei alle dem, daß diese Leute dem Werke so ganz vorsezlich widersprechen, und keine gegründete Widersprüche haben, die Werkverständige halten solches im Gegenteil vor ganz unschädlich, und es ist eine solche Mühle dem gemeinen Wesen nüzlich, und unentbehrlich: So kan die Landesobrigkeit durch einen Machtspruch durchgreifen, und erlauben, daß ein solches Werk gebauet werde, doch bleibt die Schikane, diese so unversiegliche und überreiche Quelle der Processe, selten aus. Und woher solten auch, ohne dieses, durch das Alter, schon so ehrwürdige, als grose Gewerbe, so viele Menschen mehr ernährt werden?

a) Joh. Georg Estors bürgerliche Rechtsgelahrtheit der Teutschen Th. 1 §. 527. Folaks Math. for. S. 405 §. 66. D. Io. Math. Biler

Biler tract. iurid. de arbore et palo mol. Cap. I §. IV, Cap. II §. III, et Cap. III. §. III. Sam. Reinh Weber differt. inaug. iurid. iura molendinorum exhibens part. I §. XIII, et part II §. XX.

§. 27.

Die eigentliche Sez = Stos = oder Schlagung eines Sicherpfahles (§. 22 Zif. 3) geschiehet, nachdem alles genau überlegt, und abgewogen worden, notwendiger Weise von den Werkverständigen in Beisein der Gerichtspersonen, und der dabei intereßirten Nachbarn, und zwar so, daß dieser Pfahl den von §. 3 bis 20 vorgetragenen Lehren ganz gemäs gesetzt, und darnach der ganze Bau der Mühle bestimt werde (§. 25). Weil inzwischen über kurz, oder lang, und nach dem Tode dieser Menschen eine Streitfrage bei einer Mühle vorkommen, und dabei nötig sein kan, daß der Eichpfahl, der immer in die Erde gesezt wird (§. 7), aufgegraben, und untersucht werde; So ist es auch nötig, daß eine Menge Menschen, besonders iunge Leute, und verständige Knaben dieser Handlung

beiwoh=

beiwohnen, damit man den Sicherpfahl, obschon in dem darüber abgehalten werdenden Protokoll der Ort, wo er hin zu stehen komt, genau bemerkt werden muß, auf alle Fälle leicht wieder finden könne (§. 7).

§. 28.

Damit der Nachwelt eine unter öffentlicher Auctorität aufgestellte Urkunde von der Schlagung eines neuen Eich- oder Sicherpfahles zu einem Mühlenwehre auf alle und iede Fälle übrig bleiben möge: So ist dann auch nötig, daß über eine solche gerichtliche Handlung ein Protokoll, ein zuweilen auch so genanntes Wasserprotokoll, geführet (§. 22 Zif. 4), und in der Registratur des Gerichts wol aufbehalten werde, unter dessen Gerichtsbarkeit die Mühle zuliegen komt. Ein solches Protokoll nun muß dann die folgenden wesentlichen Dinge enthalten.

1. Die Veranlassung zu diesem Mühlenbau, und die daher gut gefundene Schlagung eines Sicherpfahles zu dem zu bauenden Wehre, nebst der den Gerichts-

richtspersonen dazu erteilten Vollmacht, und den Nahmen der dabei adhibirten, und verpflichteten Werkverständigen.

2. Die von den an dem Strohm begüterten Gemeinden, und den etwa über und unter der neu zubauenden Mühle gelegenen Müllern bei diesem Bau gemachte Widersprüche, und wie solche auf eine rechtsbeständige Art gehohen worden?

3. Eine genaue Beschreibung des Ortes, wohin der Sicherpfahl geschlagen worden, und ob er dem Wehre zur Rechten, oder zur Linken stehe, auch wie weit er in gerader Linie von dem Wehr, und Ufer abstehe?

4. Eine genaue Beschreibung des Sicherpfahls, nach seiner Holzart, Dikke, Breite, und Länge, der Gröse des Kreuzes, der Gröse und Beschaffenheit des Nagels, der Gröse der Schwelle, und der Zahl der Pfähle, worauf der Eichpfahl stehet, auch der Zahl des dabei angebrachten Eisens, oder der Federn. Auserdem muß man dabei aber auch

bemer-

bemerken, daß solcher völlig lothrecht gesezt, auch das Kreuz oben mit schweren Steinen belegt, und die Oberfläche mit einer kupfernen Platte bedekt worden (§. 8), und was dann dergleichen individuelle Umstände mehr sind, alles in der Absicht, damit man, wenn ein Rechtsstreit, wegen der Höhe des Wehrs entstehet, und man den Sicherpfahl aufzugraben genötiget ist, sicher wissen könne, ob der aufgegrabene Pfahl auch der gesezliche, und dabei keine Veränderung vorgegangen sei?

5. Die Benennung der zu dieser Handlung vorbeschiedenen, und als Zuschauer zugegen gewesenen Gemeinden, damit man über Kurz, oder lang sich bei solchen, um den etwa unbekanten Ort erkundigen könne, wo der Sicherpfahl stehe? Endlich

6. den Tag und das Jahr, wenn diese gerichtliche Handlung vorgenommen, und beschlossen worden, es muß aber dieses Protokoll auch mit dem Petschaft und Nahmen der Gerichtspersohnen, und

dann

dann der Unterschrift der Werkverständigen versehen werden, und siehet man sich dabei sehr vor, wenn man auch die dabei intereßirten Gemeinden, das ist ihre Vorsteher, und dann die etwaigen Ober- und Untermüller ein solches Protokoll mit unterzeichnen läst, da dann die ganze Handlung zu einem völligen Receß, oder einer Uebereinkunft gedeihet a). So viel von der Schlagung eines ganz neuen Eichpfahles zu einem neuen Wehre, wobei ich nur noch erinnere, daß ein Eichpfahl zu dem Mühlenfachbaum (§. 14) auf gleiche Art geschlagen wird.

a) Joh. Math. Biler tract. iurid. de arbore et palo mol. Cap. III. §. VI.

§. 29.

Zuweilen komt es vor, daß, statt eines alten, nur ein neuer Sicherpfahl zu dem Wehr einer Mühle geschlagen werden muß (§. 21 Zif. 2), aber auch dieses kan nicht anders, als bei nicht grosem Wasser (§. 17), durch eine gerichtliche Handlung geschehen,

weil

weil alle Eichpfähle unter öffentlicher Auctorität gesezt werden, und dörfen die Müller auch hierbei keine solche Handlung einseitig und eigenmächtig vornehmen (§. 24). Die Schlagung eines solchen Pfahls ist indessen freilich so weitläuftig nicht, als die Schlagung eines ganz neuen zu einer neu zubauenden Mühle, weil der Müller auf seine Mühle, und die gesezliche Höhe des Wehres schon ein wol erworbenes Recht hat, also ihme, so lange das Wehr nicht über den Eichpfahl erhöhet wird, niemand wiedersprechen kan, indessen muß man dabei doch die folgenden Dinge sehr genau in Acht nehmen.

1. Man muß bei der Aufgrabung des alten Sicherpfahles darauf sehen, ob er gerade der sei, der nach dem lezteren Wasserprotokoll gesezt worden, und ob daran keine Veränderung vorgegangen sei (§. 28 Zif. 4)? damit man auf der einen Seite versichert sei, daß es der in eben gedachtem Protokoll beschriebene Sicherpfahl sei, auf der andern Seite aber die

etwa dabei vorgegangenen Veränderungen bei dem neuen Pfahle sogleich abstellen könne.

2. Es muß diese Handlung eben wol von Gerichtspersonrn, und Werkverständigen vorgenommen werden, und zwar in Beisein des Eigenthümers der Mühle, und der benachbarten Ober- und Untermüller, eben so, wie im 23, 24 und 25 §. gemeldet worden.

3. Die eigentliche Sezzung, oder Schlagung des neuen Sicherpfahls müssen die Werkverständigen vornehmen, und zwar in Beisein vieler, besonders dazu eingeladener Leute, eben so, wie §. 27 gedacht worden. Endlich

4. muß man auch über diese Handlung ein Wasserprotokoll abhalten, und darinn alle das bemerken, was schon §. 28 gelehrt worden, doch fallen hierbei, wie ich schon gedacht habe, alle Widersprüche und Verwahrungen weg, wenn nur bei der Sache keine Neuerung vorgehet.

Noch erinnere ich, daß man bei einem Sicher-

pfahl

pfahl, der zu dem Mühlenfachbaum gehört (§. 14), auf gleiche Art verfährt. Nun zu der Untersuchung der alten Sicherpfähle.

§. 30.

Fast bei keinem Gewerbe fallen so viele Streitsachen vor, als wie bei den Müllern, und meist betreffen solche die Erhöhung der Wehre, und des Falls, wobei immer der, welcher ein solches strafbares Unternehmen zur Hand nimt, gewint, der Nachbar der Mühle aber beeinträchtiget, und in grosen Schaden gesezt wird. Weil nun, wie schon hinlänglich genug gezeigt worden, der Eichpfahl die Richtschnur, und Regel ist, wornach die Höhe des Wehres, und der Fall der Mühlen bestimt wird, daher man dann auch das Sprichwort hat, der Eichpfahl kan ohne Wehr, das Wehr aber nicht ohne Eichpfahl sein a): So muß man auch alle diese Streitigkeiten aus der gesezlichen Höhe des Sicherpfahls beurteilen, und entscheiden, also denselben aufgraben, und untersuchen (§. 20 Zif. 2), aber auch dieses bei nicht grosem Wasser (§.

 17).

17). Es ist auch dieses eine gerichtliche Handlung, und darf kein Müller einen Eichpfahl bei einer Strafe von 75, auch 500 Gulden, zu Verhütung alles Betruges, eigenmächtig, und einseitig aufgraben h). Diesemnach geschiehet auch diese Aufgrabung von der dazu bestelten Obrigkeit, und dabei muß man dann, es mag die Sache den Sicherpfahl vom Wehr-, oder Mühlenfachbaum betreffen, das folgende wol wahren, wenn die Handlung legal sein soll.

1. Die obrigkeitliche Personen, welche diese Handlungen vornehmen, müssen dabei die nötigen Werkverständigen adhibiren, und solche, nötigen Falls, auf diese Handlung besonders vereiden (§. 24 und 25).

2. Der Eichpfahl muß an dem Orte, wo er dem Wasserprotokoll nach, stehen soll (§. 28 Zif. 3), in Beisein der Gerichtspersonen, der Werkverständigen, und der streitenden Parteien, auch wol in Beisein einiger Gemeinden, damit der Ort des Sicherpfahles zu vieler Menschen, beson-

besonders iunger Leute Kentnis komme (§. 27), aufgegraben werden.

3. Man muß sehen, ob es der im leztern Wasserprotokoll beschriebene Pfahl, und ob dabei keine Veränderung vorgegangen sei, und solche sogleich wieder abstellen (§. 29 Zif. 1)? Dann aber, und wenn der Eichpfahl seine gesezliche Höhe hat, die ofte aus der Höhe des Eichpfahles von dem Ober- und Untermüller berichtiget werden muß (§. 16), müssen die Werkverständigen von dem Eichpfahl auf die Wehrlatte wiegen, oder die Eichgebung vornehmen (§. 25), und dabei sehen, ob der Wehr-, oder der Mühlenfachbaum erhöhet worden? auch daraus urteilen, wie der trokkene, und nasse Fall der Mühle beschaffen sei (§. 12, 13, 14 und 15)? Auser dem müssen solche auch messen, ob die Wehre die rechte Länge, und die Mühlräder die gehörige Höhe, und Zahl, das Wasserbett vor dem Mühlenfachbaum, das auch so genante Vorfluter, die rechte Länge und Weite, und

 dann

dann das Mühlgerinne, die gehörige Zahl der Fache, und diese ihre rechte Weite haben? Ferner müssen diese Werkverständige untersuchen, ob das Wehr des Ober- und Untermüllers den gehörigen Unterschied in der Höhe, oder die Eiche, und dann die Müller bei Fluthzeiten und kleinen Wassern, die ihnen vorgeschriebene Regel in Ziehung, und Zusezzung der Schuzbretter beobachtet, und mit den dabei fürgeschriebenen Gängen gemahlen haben? Eben so müssen solche auch untersuchen, ob die Räder bei Fluthen still stehen, wie viel bei seichtem Wasser das Wehr trokken liege, und ob das Schuzbrett im Fluthgang die vorgeschriebene Höhe habe? und das zwar aus den schon §. 16 gemeldeten Ursachen. Endlich müssen auch diese Werk- oder Mühlenverständige untersuchen, ob der Strohm nicht verenget, und verschlämt sei (§. 18)?

4. Wenn alle dieses geschehen ist: So muß im weiteren der Eichpfahl wieder wol zugedekt werden, damit kein Frevel, und

Verän-

Veränderung an ihm verübt werden könne. Dann

5. müssen die Werkverständige oder Geschworne, der Obrigkeit, unter dessen Auctorität diese Handlung geschehen, ein deutliches und vollständiges schriftliches Gutachten über den ganzen Befund der Sache geben, und darinn melden, ob und in wie weit dem Sicherpfahle entgegen gehandelt worden, oder nicht? Endlich

6. muß der Richter über alle dieses ein genaues und vollständiges Protokoll abhalten, und darinn die Werkverständige in dem Fall, daß solche kein schriftliches Gutachten aufstellen können, den Befund mit ihrer Meinung zu Protokoll geben lassen, und gibt dann dieses vom Richter mit der nötigen Legalität abgehaltene Protokoll die Zweifels- und Entscheidungsgründe zu dem ganzen Rechtsstreit an die Hand.

Jezt weiter, und zu einer andern Materie dieser Abhandlung.

a) Io. Math. Biler tractat. iurid. de arbore et palo mol. Cap. I. §. II.

 b) Joh.

b) Joh. Georg Estors bürgerliche Rechtsgelahrtheit der Teutschen Th. I. §. 2398.

Das dritte Kapitel von der Verfälschung des Sicherpfahls und Fachbaumes, und wie solche bestraft wird.

§. 31.

Die Bosheit und Gewinnsucht der Menschen gehet zuweilen auch so weit, daß die unter öffentlicher Auctorität gesezte Sicherpfähle, und Fachbäume beschädigt, und in ihrer Höhe, oder sonst verändert, und verfälscht werden (§. 1 Zif. 3). Ein solches Verbrechen nun, das so viel gleiches mit der Gränzverrukkung hat a), wird dann allerdings sehr hart bestraft, besonders dann, wenn offenbarer Vorsaz und Gefahr damit verbunden ist.

a) Meine vermischte Schriften 10 Abhandlung §. 35 u. folg.

§. 32.

Weil uns aus des Justiniani Zeiten von dem Sicherpfahl nichts bewust ist (§. 2):

So

So enthalten auch die römischen Gesezze nichts von der Bestrafung derer, welche die Sicherpfähle, und die darauf gelegte Fachbäume verändern, und verfälschen, eben so haben aber auch die Deutschen kein allgemeines Gesez, worinn die Strafen eines solchen Verbrechens enthalten sind. Nur einzelne Mühlenordnungen dieser und iener deutschen Staaten sezzen darinn Maas und Ziel, und wird man nicht leichte einen etwas ausgedehnten Staat finden, worinn nicht eine solche Mühlenordnung emanirt worden, und in denienigen Staaten, worinn keine vorhanden sind, werden gemeiniglich bei den, wegen des Sicherpfahls und Fachbaums vorkommenden Rechtshändeln, die Mühlenordnungen des Nachbars in Subsidium angenommen.

In der Wetterau ist eine eigene kaiserliche Wassergerichtsordnung die Richtschnur, wornach das kaiserliche Reichswassergericht dieser Gegend, die vorkommende Streitsachen schlichtet.

§. 33.

Es komt in alle diesen Ordnungen bei der Bestrafung eines solchen Verbrechens sehr viel darauf an, wie gros der Grad des damit verbundenen Vorsazzes, der Gefahr, und des Schadens ist (§. 31), worauf dann die Strafe bald milder, und bald härter ist, inzwischen verordnen die meisten Mühlenordnungen, daß der, welcher einen Fachbaum verfälscht, und einen Wehr- oder Mahlpfahl verrukt, ausziehet, oder sonst verändert, mit einer Geldstrafe von 300, auch 500 Gulden belegt, und dann aus dem Mühlenhandwerk gestosen werden soll. Eben so soll aber auch der, welcher einen gesunkenen Fachbaum einseitig hebt, angesehen werden a).

a) Joh. Georg Estors bürgerliche Rechtsgelahrtheit der Teutschen Th. I §. 2415. Joh. Math. Biler tract. iurid. de arbore et palo mol. Cap. II. §. IX, Cap. III § II.

Das

Das vierte Kapitel

von den Misbräuchen, Beeinträchtigungen und Verfälschungen, welche die Müller bei ihren Mühlen, in Rüksicht auf den Sicherpfahl, begehen.

§. 34.

Kaum reicht das Nachdenken zu, um alle die Misbräuche, Beeinträchtigungen, und Verfälschungen der Müller übersehen zu können, die sie sich bei ihren Mühlen, in Rüksicht auf den Sicherpfahl, erlauben (§. 1 Zif. 4), weil sie Tag und Nacht auf ihren Vorteil studiren, und ihnen dazu iede Gegend, und iede Veränderung an dem Strohme, neuen Stof gibt, indessen kan man dazu doch vornehmlich die folgenden rechnen.

1. Die **Erhöhung**, oder **Ueberbauung** des Wehres;
2. Die **Erhöhung** des **Mühlenfachbaumes**;
3. Die **Verkürzung**, oder **Verlängerung** des **Wehres**;

4. Die

4. Die Zusezzung des Wüstengerinnes, oder Fluthganges zur Zeit der Fluthen;
5. Die unterlassene Ziehung der Schleusen an der Freiarche zur Fluthzeit, und die Erhöhung des Fachbaums in dieser Arche;
6. Die Erhöhung der Mühlräder; Endlich
7. Die unterlassene Reinigung des Strohmes über dem Mühlenwehr.

Von alle diesen Misbräuchen will ich, weil darüber die meisten Streitigkeiten entstehen, in den folgenden §§. umständlicher handeln.

§. 35.

Die Erhöhung, oder Ueberbauung des Wehres (§. 34 Zif. 1), besonders bei unterschlächtigen Mühlen, ist der gemeinste Vorteil, den sich die Müller bei ihren Mühlen, zum Schaden Anderer, zu erlauben pflegen. Bald nageln solche eine 1, und mehr Zoll dikke Leiste, oder Latte, auf die Wehrlatte, und bald, sezzen solche ein ganzes Brett, auf diese, die höchste Fläche des Wehres, oder erhöhen bei den

Wehren,

Wehren, die aus Schleusen bestehen, die Schuzbretter. Sie, die Müller erzwingen sich dadurch einen höhern nassen Fall, und samlen bei grosem Wasser vor dem Wehre eine Menge Wasser, das ihnen dann bei dem Mahlen, wenn das Wasser wieder fält, sehr zu Statten komt. Allein sie halten dadurch dem Untermüller oft zu der Zeit, wenn er das Wasser am nötigsten braucht, das Wasser auf, sie verursachen dadurch dem Obermüller Schwell- oder Hinterwasser, und dann überschwemmen solche dadurch die in der Gegend des Wehres liegenden Güterstükke (§. 4). Also erfordert die Pflicht der Obrigkeit, daß sie diesem Misbrauche wieder abhelfe, und der Müller, so bald er von seinem Unrecht überführt ist, gestraft, und dazu angehalten werde, daß er wieder abbaue, das ist den auf das Wehr gemachten Aufsaz wegnehme a), es wird aber der, welcher den Wehrfachbaum, oder die Schuzbretter erhöhet, in einigen Gegenden für jeden Zoll mit einer Geldbuse von 5 Gulden belegt b).

a) Polaks

a) Polaks Math. for. S. 406 §. 67.

b) Joh. Georg Estors bürgerliche Rechtsgelahrtheit der Teutschen Th. I. §. 2415.

§. 36.

Auch den Mühlenfachbaum (§. 12) pflegen die Müller nicht selten mit dem Mahlgerinne, oder den Bäderichen zu erhöhen, um einen höheren trokkenen Fall zu bekommen (§. 14), wobei dann die Mühlräder mehr Kraft zum Mahlen erhalten (§. 34 Zif. 2). Weil nun hierdurch sowol bei ober- als unterschlachtigen Mühlen dem Obermüller Schwellwasser verursachet, und das Strohmbett versändet, eben dadurch aber verursacht wird, daß das Wasser um desto eher austretten, und Ueberschwemmungen verursachen kan (§. 11), dann aber eben hierdnrch auch der Ober- dem Untermüller das Wasser zurükhält a): So muß die Obrigkeit auch diesem Misbrauche nötigen Falls abhelfen, und den Beschädigten zu ihrem Rechte verhelfen, es wird aber an einigen Orten die Erhöhung des Mahlgerinnes über den Mühlenfachbaum zum erstenmale

male mit 100 fl, und zum andernmale mit 200 fl, auch gleich zum erstenmale mit 300 Gulden, und der Ausstosung aus dem Mühlenhandwerk bestraft b).

a) Polaks Math. for. S. 405. §. 66. Jo. Math. Biler tract. iurid. de arbore et palo mol. Cap. II. §. VIII, Cap. III. §. IV.

b) Johann Georg Estors bürgerliche Rechtsgelahrtheit der Teutschen Th. I §. 2415. Joh. Math. Biler tract. iurid. de arbore et palo mol. Cap. III. §. II.

§. 37.

Selten pflegen die Müller ihre **Wehre** zu verkürzen (§. 34 Zif. 3), weil sie davon keinen andern Vorteil haben, als den, daß sie etwas an dessen Unterhaltung erspahren: Geschiehet aber solches; So verursachen solche auch hierdurch, besonders dann, wenn das Wehr kürzer, als die Strohmbahn wird, dem Obermüller Schwellwasser, und überschwemmen bei jeder kleinen Fluth die Gegend (§. 16). Verlängern solche hingegen ihr Wehr: So haben sie davon den Vorteil, daß sie vor dem Wehre bei Fluthen, auf trok-

kene Zeiten, etwas mehr Wasser samlen, allein sie schaden dadurch dem Untermüller, da sie solchem das Wasser oft zur Unzeit, und dann aufhalten, wenn er es gerade am nötigsten braucht (§. 16). Das eine, wie das andere also muß der Richter gehörig abstellen, damit Niemand durch die Gewinnsucht der Müller in Schaden gebracht werde a).

Auserdeme ist keinem Müller erlaubt sein Wehr zu verändern, und an einen andern Ort zu legen, das ofte für die benachbarten Müller, und die Gegend sehr grose Folgen hat b).

a) Joh. Georg Estors bürgerliche Rechtsgelahrtheit der Teutschen Th. 1 §. 2403.

b) Ebenderselbe Th. 1 §. 2392.

§. 38.

Zu Zeiten versäumen die Müller, bei den unterschlachtigen Rädern, die Schüzzen vor dem Wüstengerinne, oder dem Fluthgang aufzuziehen, sie sezzen solche vielmehr ofte zu (§. 34 Zif. 4), um sich dadurch vor dem

dem Wehre eine gute Menge Wasser zu samlen, und einen grosen nassen Fall zu machen, und wenn sie solches auch nicht am Tage thun, so geschiehet es desto öfter zur Nachtzeit. Weil nun dadurch dem Untermüller das Wasser zurükgehalten, dem Obermüller aber gestaucht, und Hinterwasser verursacht, und dann, wenn eine schnelle Flut komt, Gelegenheit zu einer Ueberschwemmung gegeben wird: So muß auch diesem Misbrauch im nötigen Fall gesteuert werden a). Es wird aber die Zustellung des Wüstengerinns bei grosen Fluthen, auch des Aalfangs mit 30 Gulden bestraft b). Sonst müssen aber auch die Müller bei groser Fluth, und wenn sie nichts zu mahlen haben, alle Schuzbretter bei 5 Gulden Strafe aufziehen c). Es hat daher auch ein Müller das Recht das Wasser des Ober- und Untermüllers zu besichtigen, und das Wasser zu hohlen, das ist, das aufgehaltene Wasser auf seine Mühle zulassen, und die Mängel gehörigen Orts anzuzeigen d).

a) Polaks Math. for. S. 406 §. 67.

Für den Buchbinder. Auf die Abhandlung von der Fruchtriege folgt die vom

b) Joh. Georg Estors bürgerliche Rechtsgelahrtheit der Teutschen Th. I. §. 2416.
c) Ebenderselbe Th. I. §. 2416.
d) Noch derselbe Th. I §. 2386, 2416, und Th. III §. 2386. Joh. Math. Biler tract. iurid. de arbore et palo mol. Cap. III. §. VII.

§. 39.

Die **Freiarchen**, oder **Freischleusen** über den Wehren, sind in niedrigen, oder flachen Gegenden ein sehr zureichendes Mittel, um den Ueberschwemmungen zu begegenen a), und auch hierbei versäumen die Müller gar ofte, mit ganz gutem Fleise, die Schuzbretter bei ankommender, noch kleiner Fluth zu ziehen, oder es ziehen solche die Schleusen am Tage, und bei Nacht sezzen sie solche wieder zu (§. 34 Zif. 5), wodurch es dann ofte geschiehet, daß hernach die Schleusen nicht mehr gezogen werden können, und daher die ganze Gegend mit den Mühlen unter Wasser gesezt wird. Es ist dieses also eben so strafbar, wie die im vorigen §. gemeldeten Misbräuche.

Auser dem erlauben sich auch oft die Müller den **Fachbaum** einer solchen **Freiarche**, der

der mit dem Mühlenfachbaum (§. 12) völlig gleich hoch liegen muß b), und deren Schuzbretter, auf den Fall einer schnellen Fluth, nicht höher sein dürfen, als das Wehr, durch einen Aufsaz zu erhöhen, um dadurch zu verhindern, daß ihnen nicht zu vieles Wasser entgehe. Beide Misbränche gereichen zum Schaden des Nachbarn, und darum sind diese höchst unerlaubt, und so strafbar, wie die §. 36 gedachte Erhöhung des Mühlenfachbaums.

a) Meine Abhandlung vom Wehrbau §. 87 und folg.

b) Joh. Esaias Silberschlags Hydrotechnik §. 599.

§. 40.

Eine andere, aber zimlich grobe Schikane der Müller, bestehet sonst auch darinn, daß sie, wenn sie neue Mühlräder machen, solche um etwas erhöhen, die Zapfenlager aber, um nicht die ganze inwendige Mühle zu verändern, in ihrer Höhe liegen lassen (§. 34 Zif. 6). Bei einer solchen Erhöhung der Räder ist dann die unvermeidliche Folge die, daß sie bei der geringsten Fluth Hinterwasser

 bekom-

bekommen, und die Råder baden, also in ihrem Laufe aufgehalten werden (§. 4 und 16). Nun ist, wie ein solcher boshafter Müller behauptet, der Strohm versåndet, und der Untermüller ist der Urheber des ganzen Schadens, er hat das Wehr, oder den Mühlenfachbaum erhöhet. Frisch gehet es dann auf das Processiren los, und der Obermüller gewint, wenn beide der Richter, und die Kunstverståndige, nicht nachdenklich genug sind, oder die allenthalbige Beschaffenheit der Mühle unbestimt, und unerweislich ist, am Ende doch nicht selten so etwas, ein so boshafter Betrug aber muß mit allem Ernst gestraft, auch der Thåter zu Ersezzung alles Schadens angehalten werden.

§. 41.

Bald liegt den Gemeinden einer Gegend, und bald den Müllern, diesen von ihrem Wehre bis zum nechst obern, ob, daß sie den Strohm, von Stauden und Båumen, auch vom Sande reinigen, und die sich verengten Ufer abstechen müssen (§. 34 Zif. 7)

Zif. 7): Und wenn dieses versäumt wird; So wird die Gegend überschwemmt, und die Obermüller bekommen Schwellwasser (§. 18). Wird demnach auch hierüber eine Klage erhoben: So muß der Richter dem beschädigten Teile zu seinem Rechte, und der Entschädigung verhelfen, und die welchen die Räumung des Strohmes obliegt, zu ihrer Schuldigkeit anhalten. Ueberhaupt muß der Richter alle Misbräuche, Beeinträchtigungen, und Verfälschungen, wenn nur solche zum Nachtheil einer Gemeinde, und des gemeinen Wesens gereichen, schon, seinen Amtspflichten nach, untersuchen, schlichten, und abstellen.

Das fünfte Kapitel von der Erkentnis in Sachen des Sicherpfahles.

§. 42.

So wie die Schlagung eines neuen, auch die Aufgrabung, und Untersuchung eines alten Sicherpfahles, meist von der Orts Obrigkeit, unter deren Gerichtszwang

eine Mühle stehet, vorgenommen wird (§. 23, 24, 29 und 30): So werden auch alle im dritten, und vierten Kapitel erwehnte Misbräuche, Beeinträchtigungen, und Verfälschungen von dieser Obrigkeit untersucht, und geschlichtet, doch so, daß solche nur in den dabei vorfallenden Privatstreitigkeiten in der ersten Instanz erkennet, und einen Spruch gibt, alle Verbrechen hingegen, als eine zur höhern Policei gehörige Sache, nach genugsamer Untersuchung, an die Regierung zur Entscheidung einberichtet, bei alle dem aber, die ein Landesgesez ausmachende Mühlenordnung, wovon Beyer in Leupolds theatro machinarum molinario einen grosen Teil gesamlet a), vornehmlich aber die Wasserprotokolle, und Mühlenrecesse, die strictissimi Juris sind, und wovon ohne die dringendste Ursache nicht abgegangen werden kan b), zum Grund legt (§. 32).

a) Joh. Math. Beyers Schauplaz der Mühlenbaukunst anderer Teil.

b) Io. Math. Biler tract. iurid. de arbore et palo mol. Cap. III §. VIII.

§. 43.

§. 43.

Alle diese Rechtshändel können, ohne eine Ortsuntersuchung, nicht beurteilt, und geschlichtet werden: Und weil dazu eigene Werkverständige erfordert werden (§. 25); So muß der Richter auch hierbei die dem Staate auf solche Untersuchungen geschworne Mühlenmeister adhibiren, auch solche, nötigen Falls, und wenn sie nicht geschworen haben, eigends auf eine solche Besichtigung vereiden: Und geschiehet eine solche Untersuchung ohne Werkverständige; So ist solche in sich null und nichtig (§. 25).

§. 44.

Eine solche Besichtigung, und Untersuchung kan auch nicht ohne Zulassung der streitenden Partheien, der benachbarten Müller, und der dabei interessirten, und oft intervenirenden Personen geschehen (§. 26), wenn solche anders nicht ungültig, und legal sein soll.

§. 45.

In einigen deutschen Provinzen sind eigene Wassergerichte, oder so genante

Mühlen-

Mühlenvögte, Mühlenmeister, Mühlenschauer, Mühlgrafen, oder auch sogenannte Mühlengeschworne bestellet, die in dergleichen Streitigkeiten erkennen a), und dahin gehört das Kaiserliche Reichswassergericht in der Wetterau, das, nach der kurzen Beschreibung, die Estor davon liefert b), so entstanden ist.

Kaiser Wenzel bestelte Ludwig Weis von Fauerbach zum kaiserlichen Wasserrichter auf den wetterauischen Flüssen, und nahmentlich der Wetter, der Use, und der Nidda, und gabe ihm darüber einen Lehnbrief.

Im Jahr 1545 starb Wilhelm Weis von Fauerbach, ohne mänliche Erben, und hinterliese zwei Töchter, Elisabeth, und Katharina. Jene heurathete Reinhard von Heisenstamm, diese aber Jost Rau zu Holzhausen.

Zwischen beiden Schwestern entstande, dieses Wasserwiegeramts halben, ein Streit, und obschon die ältere Linie der Weisen von Fauerbach noch dauerte, und

1603

1603 mit Casper Weisen von Sauerbach erst ausstarbe: So entschiede doch diesen Streit der Kaiser, im Jahr 1559, zu Gunsten des Rauen, und belehnte ihn darauf im Jahr 1582 mit diesem Amte.

Jost Rau verstarbe indessen auch ohne Leibeserben, und kame darauf dieses Amt an den Reichsvicekanzler von Stralendorf.

Es sezten sich hiergegen die Rauen von Schwalbach und von Heusenstamm, und daher gab ihnen ebengedachter von Stralendorf dieses Amt 1630, als ein Unterlehn.

Endlich, und im Jahr 1660 überliese Albrecht von Stralendorf dieses Amt den Rauen gänzlich, und noch ist es bei der Familie der Rauen von und zu Holzhausen.

a) Johann Georg Estors bürgerliche Rechtsgelahrtheit der Teutschen Th. I. §. 2379 und 2380.

b) Ebenderselbe Th. I §. 2204.

§. 46.

Es ist bei diesem, dem kaiserlichen Reichswassergericht, womit die Familie von Rau, vom Kaiser und dem Reich be-

lehnt worden, stets der älteste aus dieser Familie Wasseroberster.

Es hat einen Wasserhauptmann, den der Wasserobriste selbst erkieset, und der sein Plazhalter, und Stellvertretter ist.

Es hat auserdeme auch fünf Wasserrichter, wovon der Oberste zwei aus den fürstlichen, zwei aus den gräflichen Landen, und noch einen aus einem reichsstättischen Gebiete erkieset, durch deren Lande die Flüsse die Wetter, die Use, und die Nidda strömen. Diesemnach wählet er aus dem churmainzischen, hessischen, hanaumünzenbergischen, solmischen, und dem frankfurthischen, oder friedbergischen Gebiete, woraus er immer einen erkieset, die fünf Wasserrichter, die zu Kaiser Friedrich des III Zeiten Wassergrafen hiesen a).

Diese, die Wasserrichter machen die zu einem solchen Gerichte gehörigen Werkverständigen aus, welche in Gegenwart des Wasserhauptmans in streitigen Fällen die Besichtigung, und Abwiegung, und überhaupt alle das vornehmen, was zu der Kunst

und

und Hydrotechnik bei einem solchen Rechtshandel gehöret. Der Wasserhauptmann, der immer ein Rechtsgelehrter ist, führet dabei das Protokoll, und gehet dem Wasserobersten mit einem Gutachten an die Hand, wornach dann dieser entscheidet.

a) Jo. Georg. Liebknecht de iis, quae circa palos terminales aquarum et molendinorum, ex arte cognitu necessaria et aequa sunt Cap. II. §. VIII.

§. 47.

Es erstrekt sich die Gerichtsbarkeit dieses Gerichtes über die Mühlen, und den Wasserbau an der Wetter, Use, und Nidda, doch nur so weit, als solche den Eichpfahl, die Erhöhung der Wehre, die Mühlenräder, und die Aufhaltung und Stämmung des Wassers betrift.

Es fehlt nicht an häufigen Beispielen, daß solches noch iezt Wassergerichtsurteile fället, und haben dabei das Churhaus Mainz, und das Haus Hessendarmstadt die Execution, inzwischen werden die Wasserrichter in der Wetterau auch ofte nur, als Werkverständige

dige und Schiedsrichter zur Besichtigung, und Untersuchung einer Mühle eingeladen.

§. 48.

Bei der Heegung des Gerichts, und der Besichtig = und Untersuchung einer Mühle, erscheinen der Wasserhauptmann, und die Wasserrichter, die eine gelbe Binde um den Leib tragen, in rothen Kleidern, und es sind immer drei, selten zwei Wasserrichter bei einer solchen gerichtlichen Handlung gegenwärtig, (§. 25). Auserdem hat auch dieses Gericht einen eigenen Gerichtsboten, der eine rothe Kleidung mit schwarzen Aufschlägen und Kragen trägt.

Alle diese Personen, selbst der Wasseroberste, bekommen so lange sie auf einer Besichtigung sind, gewisse Tagegelder, und bei der Schlagung eines neuen Eichpfahles muß ihnen der Eigenthümer der Mühle, wobei der Eichpfahl geschlagen wird, noch die Azze, einen besondern Schmaus, geben, daher dann die Schlagung eines solchen Pfahles ofte auf 90 bis 95 Gulden zustehen

komt,

koñt, doch werden dergleichen Kosten in Streitsachen meist verglichen.

Auserdeme haben auch der Wasserober-ste, und Wasserhauptmann bei Entschei-dung eines Streites noch diese, und iene Ge-richtsgebühren.

§. 49.

Es hat dieses so höchst nüzliche Gerichte eine eigene Wassergerichtsordnung, wor-nach es sich dann in den vorkommenden Rechtshändeln richtet, und entscheidet, (§. 32). Schon im Jahr 1693 hat solches ein Generalprotokoll über alle an der Wet-ter, Use, und Nidda, gebauete Mühlen errichtet, worinn dann der trokkene und nasse Fall der Mühlen, die Länge der Wehre, die Höhe der Mühlräder, und alle das bestimt ist, was zum Eichpfahle nötig ist, wornach es also in streitigen Fällen die Un-tersuchung anstelt, und entscheidet (§. 28, 29 und 30).

§. 50.

Zum Beschlusse will ich noch bemerken, daß bei der wenigen Sachkentnis, welche

die Ortsobrigkeiten haben, unzählich vielen Streitigkeiten, und auch so vielen augenscheinlich grosen Schäden, welche die Müller durch, die Ueberschwemmung der Güterstükke verursachen, vorgebeugt wird, wenn in einem Staate, eben so wie bei dem Forstregale, ein eigenes Wassergericht angeordnet, und demselben die Polizei auf den Flüssen anvertrauet wird, und die so ausgedehnte, als fruchtbare Schikane der Müller reicht immer zu, um ein solches Gerichte, meist durch Gerichtsgebühren reichlich ernähren zu können. Allein ein solches Gerichte müste, in der Allgemeinheit gesprochen, auf die folgende Art eingerichtet werden.

1. Das Gerichte müste, damit dabei nicht so viele, dem leidenden Teile zum grosen Nachteil gereichende aufenthaltige Instanzen entstünden, wo nicht unmittelbar dem Regenten, doch Niemand anders als der Regierung des Landes untergeordnet sein.

2. Es müste dieses Gerichte aus einem Präsidenten, oder Director, und einigen Beisizzern, auch einem Secretär, und Scribenten bestehen, und müsten die ersteren so wol der Rechte, als Hydrotechnik kundig sein.

3. Es müsten diesem Gerichte die nötigen Mühlverständigen, die zugleich in der Hydrotechnik wol erfahren wären, untergeordnet

net werden, damit solche, als Werk- und Sachverständige (artis periti), bei allen und jeden Untersuchungen, die zur Hydrotechnik gehörige Verrichtungen zur Hand nähmen, es müsten aber auch diese Mühlmeister in verschiedenen Districten des Staates wohnen, da über gewisse Flüsse die Aufsicht haben, und alle dabei vorkommende Neuerungen den Aemtern zum Berichte an das Wassergericht anzeigen.

4. Es müste einem solchen Gerichte sowol eine Canzleiordnung, worinn auch die Gebühren bestimt wären, *als eine eigene Mühlenordnung* fürgeschrieben werden.

5. Es müste einem solchen Gerichte eine gute Bibliothek, von den in die Hydrotechnik einschlagenden Werken gehalten, und solches dabei auf die besten Schriftsteller verwiesen werden.

6. Es müste ein Beisizzer vom Gerichte, und das einer um den andern, alle drei Jahre die Flüsse mit zwei, oder drei Werkverständigen besichtigen, und darüber an das Gerichte eine Relation machen.

7. Es müsten alle Parteien bei diesem Gerichte Recht suchen, und nehmen, so, daß dabei keinem andern einige Jurisdiction zustünde.

8. Die

8. Die Beamten musten alle das, was bei einem Flusse vorfiele, und ihnen von den Mühlenverständigen angrzeigt würde (Zif. 3), oder sie sonst erführen, an dieses Gericht einberichten, und von daher eine Resolution erwarten. Endlich

9. müsten die Localuntersuch- und Verrichtungen von einem Beisizzer, und drei Sachverständigen vorgenommen, und von diesen eine Relation an das Gericht gemacht werden, es müsten aber auch bei dieser Untersuchung, die Ortsbeamten, die von der Gegend die nötige Kentnis haben, mit beisizzen.

Die Bestellung eines solchen neuen Gerichts in einem Staate ist freilich, besonders, da den Beamten dadurch so viele Gerichtsgebühren entgehen, sehr vielen Schwürigkeiten ausgesezt, wie leichte aber lassen sich dergleichen Hindernisse heben, und wie bekant ist es, daß die Regenten, durch die öftere Ueberschwemmungen, gar zu vielen Schaden an ihren Einkünften leiden, ia selbst am Ende nichts, als arme Unterthanen behalten!